

SATZUNG DES „Förderverein des Viernheimer Frauen- und Mädchenfußballs e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein des Viernheimer Frauen- und Mädchenfußballs e.V.**". Er ist ein regionaler Verein der Metropolregion Rhein-Neckar mit Sitz in Viernheim.
- 1.2. Die Adresse der Geschäftsstelle lautet:
Förderverein des Viernheimer Frauen- und Mädchenfußballs e.V.
bei Frank Schenkel
Kirschenstrasse 15
68519 Viernheim
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr beginnt ab dem 1. Januar 2014 jeweils zum **1. Januar** jeden Jahres und endet am **31. Dezember**

§2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der im Spielbetrieb des Badischen Fußballverbands e.V. spielenden Frauen- und Mädchenfußballmannschaften des TSV Amicitia Viernheim.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen / Sponsorenunterstützung, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Auch soll Spielerinnen, die aus finanziellen Gründen an Mannschaftsveranstaltungen nicht teilnehmen können, bzw. Unterstützung bei der Trainings-/Vereinsbekleidung benötigen, auf Antrag geholfen werden.
- 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3.3. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche (volljährige) und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auch bei unterjährigem Eintritt für das gesamte Geschäftsjahr.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
> durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Diese muss spätestens zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
> durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
> durch Tod des Mitglieds.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist ab dem Geschäftsjahr 2015, dem Jahr der ersten satzungsgemäßen Vorstandswahl nach Gründung des Vereins, an eine 12monatige Mitgliedschaft gebunden.
- 5.2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Fördervereins im Sinne des § 2 zu erfüllen.
- 5.3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Die Höhe der monatlichen Mindestmitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2. Mitgliedsbeiträge sind auch bei unterjährigem Eintritt für alle 12 Monate der Jahresmitgliedschaft zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift jährlich eingezogen. Für freiwillige höhere Mitgliedsbeiträge sind auch halbjährlich Buchungen möglich. Der Einzelbetrag hierfür muss jedoch mindestens die Höhe des Jahresbeitrags betragen.
- 6.3. Freiwillige Beiträge die über den Mindestbeiträgen liegen werden als Spenden anerkannt. Auf Wunsch wird hierfür eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§7 Spenden

- 7.1. Spenden können jederzeit auf das Konto des Fördervereins überwiesen werden.
- 7.2. Zweck gebundene Spenden werden ausschließlich für den genannten Zweck verwendet. Über die Nutzung von evtl. Restbeträgen von zweckgebundenen Spenden wird eine schriftliche Absprache mit dem Spender getroffen.
- 7.3. Der Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen wird gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung als Geldspende quittiert.
- 7.4. Der Erhalt von Sachspenden wird gemäß den Vorgaben des Finanzamtes in Höhe des nachgewiesenen Wertes bescheinigt.
- 7.5. Spendenquittungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart ausgestellt. Quittungen unterhalb von 50,-€ nur auf gesonderte Anfrage.

§8 Organe des Vereins

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden beurkundet durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Kassenwart.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung auf der Homepage des Vereins www.tsv-amicitia-frauenfussball.de und ggfls. per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.
- 9.4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren und behandelt im Übrigen die von der Vorstandschaft aufgestellte Tagesordnung.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von ebenfalls 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 9.7. Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- 9.8. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden oder dessen Abwesenheitsvertretung unterschrieben. Eine Kopie wird allen Mitgliedern zugestellt.

§10 Vorstand

- 10.1. Der auf 2 Jahre gewählte Vorstand (Wiederwahl zulässig) besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 4 Beisitzern. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist.
- 10.2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.3. Der Vorstand kann beliebig viele Beiräte mit beratender Funktion bestellen.
- 10.4. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen.
- 10.5. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.6. Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 10.7. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.
- 10.8. Der 1. Vorsitzende allein oder jeweils zwei der übrigen 7 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.
- 10.10. Die gesetzlichen Vertreter des Fördervereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich wurden, vorzunehmen.

§11 Rechnungslegung

- 11.1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
- 11.2. Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand. Die Summe der geplanten Ausgaben, darf die Summe aus dem Guthaben nicht überschreiten.
- 11.3. Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 12.1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 12.2. Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung erfolgen kann.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung, der Frauen- und Mädchenfußballbereich des TSV Amicitia Viernheim, durch Liquidation, Wegfall ihrer Gemeinnützigkeit oder Auflösung weg, wird das verbleibende Vermögen der Kinderkrebstiftung Mannheim e.V. zur Verfügung gestellt.
- 12.4. Der Vereinsbus VW T5 mit dem Kennzeichen HD-VH 2013 und Fahrgestellnummer VW2ZZZ7HZFH155990 geht bei Auflösung des Fördervereins des Viernheimer Frauen und Mädchenfußball e.V. in den Besitz des Kinderkrebsverein über.

DLFH Ortsverband Mannheim e.V.
Jakob-Trumpfheller-Str. 14
68167 Mannheim

Vorstand
Frank Schenkel

Kasse
Doris Possinger